

BGer 5D_7/2018 vom 30. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_7_2018

FR: TF 5D_7/2018 du 30 janvier 2018

IT: TF 5D_7/2018 del 30 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

Es ist weder ersichtlich noch irgendwie dargetan, inwiefern die Beschwerdeführerin durch den die unentgeltliche Rechtspflege gewährenden Entscheid beschwert sein und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung haben könnte; insofern fehlt es an der Beschwerdelegitimation im Sinn von Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG .

Im Übrigen wird weder ein Rechtsbegehren gestellt noch erfolgt eine Begründung, so dass es auch an den Voraussetzungen gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG gebricht.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig und offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 3

Zwar hat die Beschwerdeführerin nebst dem Sachentscheid (dazu Urteil 5D_8/2018 heutigen Datums) explizit auch die Verfügung betreffend unentgeltliche Rechtspflege angefochten. Dies ist aber in der gleichen Eingabe erfolgt und die Eingabe enthält einzig in Bezug auf den Sachentscheid eine ansatzweise Begründung. Es ist deshalb fraglich, ob in Bezug auf die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege überhaupt ein effektiver Beschwerdewillen vorliegt oder ob die Beschwerdeführerin einfach systematisch alle ihr zugestellten Entscheide anfiicht. Jedenfalls rechtfertigt es sich angesichts der konkreten Umstände, im vorliegenden Verfahren von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.